

Eingriffsbewertung

**zur Verrohrung des Überlaufgrabens der Gräfte am
Rittergut Störmede, Stadt Geseke**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231

info@mestermann-landschaftsplanung.de

Eingriffsbewertung

**zur Verrohrung des Überlaufgrabens der Gräfte am Rittergut Störmede,
Stadt Geseke**

Auftraggeber:

Rittergut Störmede
Albert-Brand-Straße 3
59590 Geseke

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Rebecca Esser
M.Sc. (-Ing.) Landschaftsarchitektur

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1419

Warstein-Hirschberg, November 2016

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0	Vorhabensbeschreibung.....	2
3.0	Bestandserfassung	3
4.0	Konfliktanalyse	5
5.0	Eingriffsregelung	6
5.1	Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens	6
5.2	Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs	10
5.3	Monitoring	10

Literaturverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Rittergut Störmede KG plant die Errichtung eines Gästehauses am Rittergut Störmede in der Stadt Geseke. Das Gästehaus soll im Bereich zweier Gebäude errichtet werden, weshalb diese Gebäude bereits abgebrochen wurden. Für die geplante Zufahrt und die Anlieferung wurden Gehölze südlich der abgebrochenen Gebäude gefällt. In diesem Bereich befindet sich auch ein Graben, der im Zuge der Neubau- und Umbaumaßnahmen des Ritterguts verrohrt werden soll.

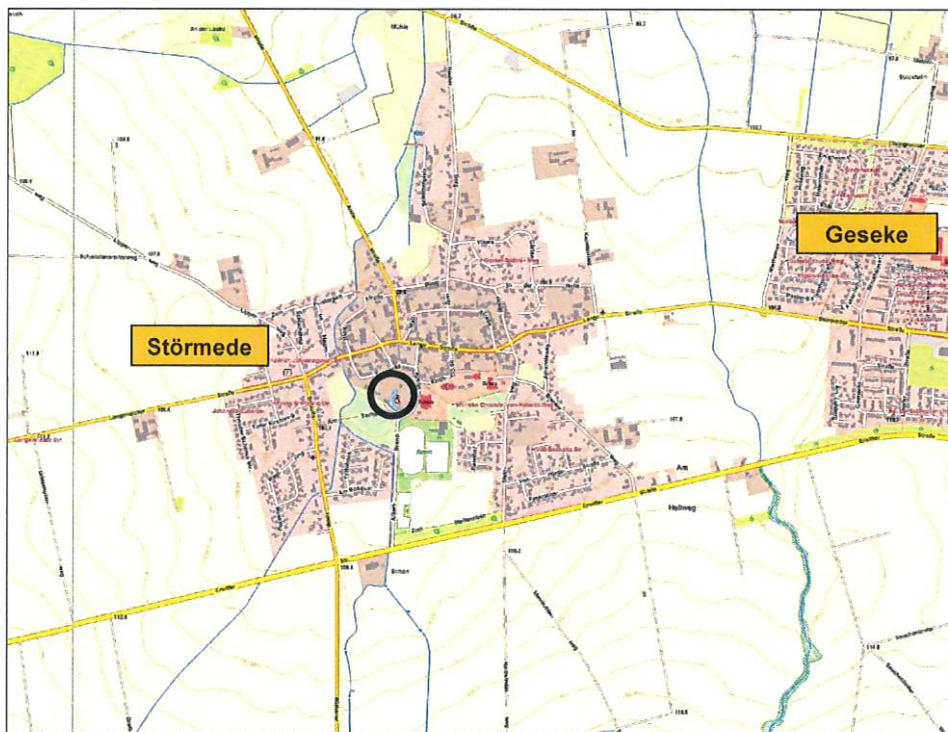


Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Verrohrung des Grabens ergibt sich das Erfordernis der Umsetzung der Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als Eingriff zu werten sind.

2.0 Vorhabensbeschreibung

Die Rittergut Störmede KG plant die Errichtung eines Gästehauses am Rittergut Störmede in der Stadt Geseke. Das Gästehaus soll im Bereich zweier Gebäude errichtet werden, weshalb diese Gebäude bereits abgebrochen wurden. Für die geplante Zufahrt und die Anlieferung wurden Gehölzen südlich der abgebrochenen Gebäude gefällt. In diesem Bereich befindet sich auch ein Graben, der im Zuge der Neubau- und Umbaumaßnahmen des Ritterguts verrohrt werden soll.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des geplanten Gästehauses mit den geplanten Zufahrten und Wegen des vorgesehenen Anlieferungsgebietes und dem erweiterten Parkplatz sowie dem zu verrohrenden Graben (rote Linie).

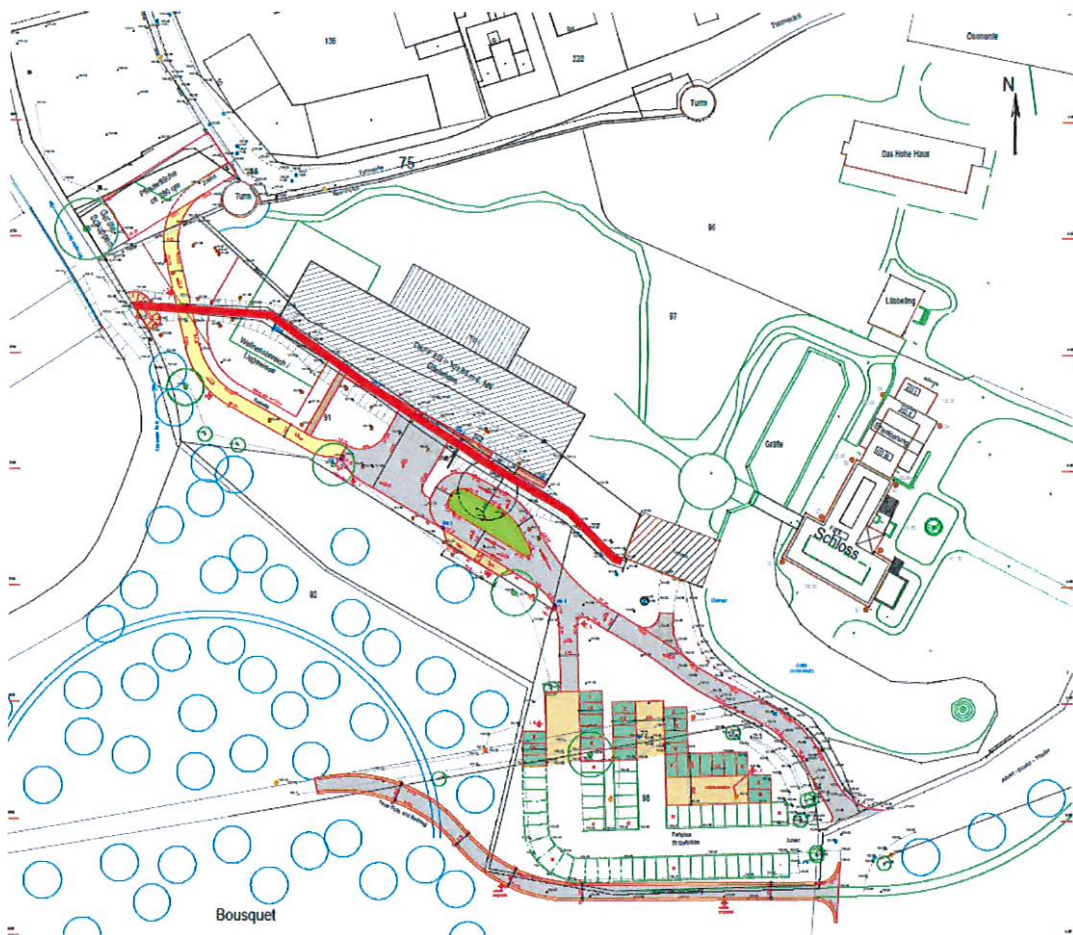


Abb. 2 Entwurfsplan zum Bau eines Gästehauses am Rittergut Störmede (HOFFMANN & STÄKEMEIER 2016). Der betroffene Graben ist mit einer roten Linie dargestellt (skizziert).

3.0 Bestandserfassung

Der betroffene Graben befindet sich im Bereich des Ritterguts Störmede. Er führt in einem ca. 180 cm breiten und ca. 60 cm tiefen Graben lediglich temporär Wasser. Zum Zeitpunkt der Begehung am 14.09.2016 führte der Graben kein Wasser.

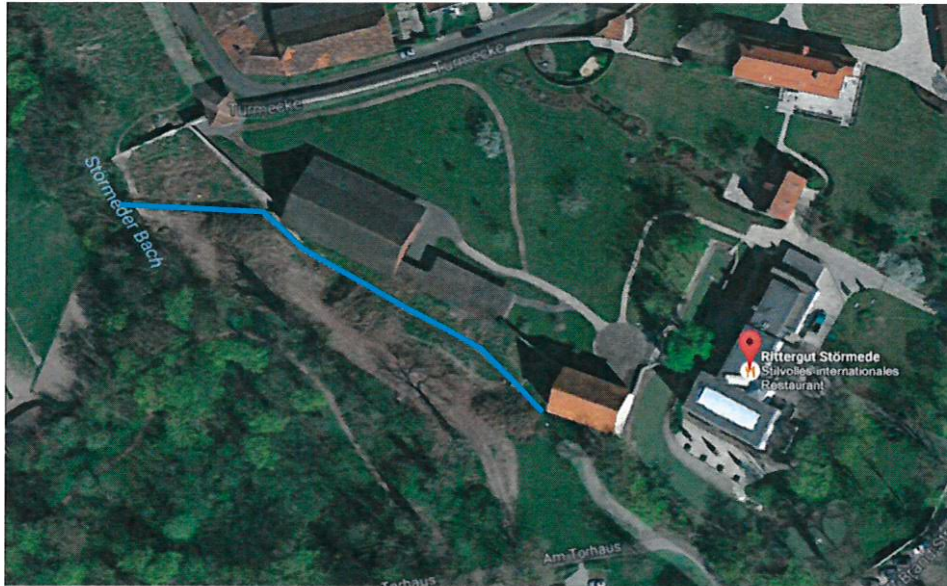


Abb. 3 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes. Die blaue Linie stellt den Verlauf des Grabens dar (skizziert) (GOOGLE 2016).



Abb. 4 Der Graben im Frühjahr 2016 vor dem Fällen der Bäume in diesem Bereich.



Abb. 5 Der Störmeder Bach angrenzend zum Laubwald im Frühjahr 2016.



Abb. 6 Der Graben im oberen Bereich im September 2016.



Abb. 7 Der Graben von dem Einlauf abwärts Richtung Störmeder Bach im September 2016.



Abb. 8 Blick auf den momentanen Zustand des Grabens im September 2016.

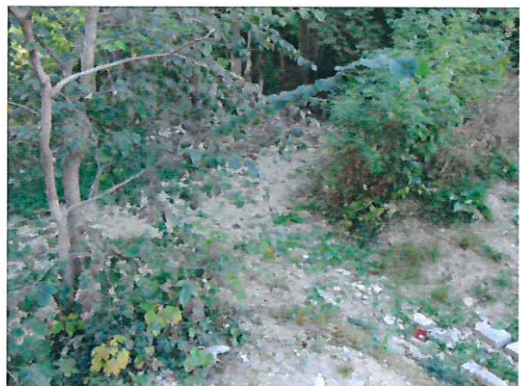


Abb. 9 Bereich des Einlaufs in den Störmeder Bach im September 2016.



Abb. 10 Der Grabens kurz vor dem Einlauf in den Störmeder Bach im September 2016.



Abb. 11 Der Störmeder Bach im September 2016.

4.0 Konfliktanalyse

Durch die Aufstellung und Änderung von Bauleitverfahren ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen mit sich bringen. Die Verrohrung des Grabens ist nicht in ein Bauleitplanverfahren integriert und daher aus Sicht der ULB ausgleichspflichtig im Sinne der Eingriffsregelung.

Die Betroffenheiten des Naturhaushaltes ergeben sich aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust der vorhandenen Biotoptypen und der nachhaltigen Überbauung und Befestigung von Bodenflächen und der Verrohrung eines temporär Wasser führenden Überlaufgrabens der Gräfte.

5.0 Eingriffsregelung

5.1 Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Die Bestandssituation des Plangebiets sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt wurden in den vorangegangenen Abschnitten beschrieben. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes auf Basis der Planung zur Verrohrung des Überlaufgrabens der Gräfte und der Errichtung des Gästehauses am Rittergut Störmede. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Berechnung

Im Folgenden wird der Überlaufgraben der Gräfte am Rittergut Störmede mit den vorkommenden Biotoptypen, ihren Flächenanteilen und deren Biotopwert beschrieben und in einer Tabelle dargestellt. Für den ca. 1,80 m–2,20 m breiten Graben wurde im Mittel eine Breite von 2 m auf einer Länge von 122,50 m berechnet.

Bewertet wird der Zustand des Überlaufgrabens zum Zeitpunkt der Ortsbegehung vor dem Beginn der Rodungs- und Abrissmaßnahmen am 23.02.2016. Der temporär wasserführende Graben weist durch seine Nutzung als Überlaufgraben der Gräfte in den Vorfluter Störmeder Bach eine anthropogene Prägung auf. Eine genauere Untersuchung der Beschaffenheit des Grabens wurde bei einem Ortstermin am 14.09.2016 vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt führte der Graben kein Wasser. Ein Teilstück des Grabens ist, bedingt durch die Nutzung als Überlauf für die Gräfte, verrohrt und die Ufer sind mit einer Mauer befestigt (vgl. Abb. 12, 13).



Abb. 12 Auslaufbereich der Verrohrung westlich des Gebäudes „Torhaus“.



Abb. 13 Gemauerte Befestigung der Uferbereiche.

Der Graben wurde als bedingt naturferner Graben (9.2) mit 4 Biotopwertpunkten/m² berechnet.



Abb. 14 Bestandssituation des Überlaufgrabens.

Die Ermittlung der Flächenanteile des Planwertes nach der Bebauung erfolgt anhand der Entwurfsplanung vom 05.07.2016 (HOFFMANN & STAKEMEIER 2016). Demnach wurden versiegelte Flächen (Code 1.1) im Bereich der Gebäude- und Verkehrsflächen sowie Rasenflächen (Code 4.5) festgelegt. (vgl. Abb. 15 und Tab. 1).

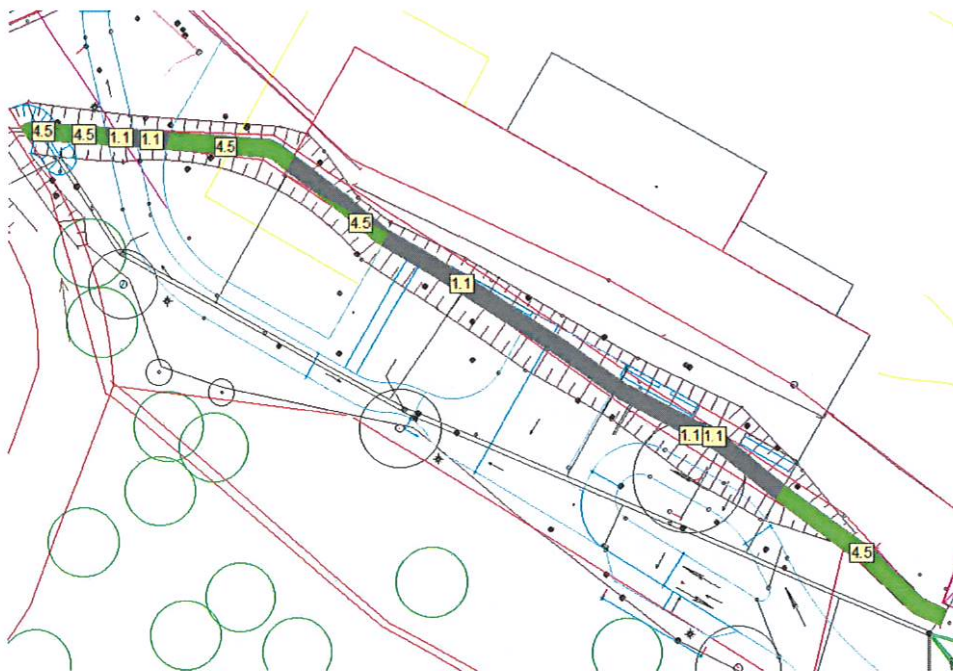


Abb. 15 Planungsziel auf Basis des Entwurfsplans.

Tab. 1 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs für die Verrohrung des Überlaufgrabens der Gräfte im Bereich des Rittergutes Störmede.

Flächenanteile Bestand				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotop-punkte
9.2	Graben, bedingt naturfern	245	4	980
	Summe:	245		980
Flächenanteile Planung				
Code	Biotoptyp	Fläche in m ²	Wertfaktor	Biotop-punkte
1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern)	141	0	0
4.5	Intensivrasen	104	2	208
	Summe:	245		208
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
980 – 208 = 772				

Die Ermittlung der Biotopwertpunkte des Überlaufgrabens vor dem Eingriff der Verrohrung und Bebauung ergibt einen Bestandswert von 980 Biotopwertpunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 208 Biotopwertpunkte. Zum Ausgleich der mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ist demnach im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **772** Biotopwertpunkte erforderlich.

5.2 Nachweis des Kompensationsflächenbedarfs

Zur Kompensation des vorhabensspezifischen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedarf es des Nachweises von 772 Biotoppunkten. Dieser Nachweis wird in weiteren Verfahren erbracht. Durch den Eingriff in ein temporär wasserführendes Oberflächengewässer soll der Ausgleich ebenfalls durch Gewässermaßnahmen erfolgen (KREIS SOEST 2016).

5.3 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans und des Vorhabens der Bebauung auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

Warstein-Hirschberg, November 2016



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

HOFMANN & STAKEMEIER (2016): Rittergut Störmede, Gästehaus: Entwurfsplanung vom 05.07.2016. Entwässerung, Lageplan, Planung. Hofmann & Stakemeier Ingenieure. Büren.

GOOGLE (2016): Luftbild. Zugriff: 15.09.2016, 14:30 MESZ.

KREIS SOEST (2016): Telefonat mit Bastian Griebenbrock vom Kreis Soest am 09.11.2016.

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

MSWKS (o. J.): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

NATURSCHUTZ- STIFTUNG GESEKE



Stadt, Wirtschaft und Naturschutz im Einklang

Durchführungs- Einzelvertrag Nr. 17-001

zwischen

der Naturschutz-Stiftung Geseke, 59590 Geseke, vertreten die Stadt Geseke, diese vertreten durch Bürgermeister Dr. Remco van der Velden und Stadtverwaltungsrat Peter Stephan, beide dienstansässig An der Abtei 1, Geseke - folgend **Naturschutz-Stiftung** genannt,

und

der Bröggelwirth Grundstücksgemeinschaft GBR I, Kirchstraße 17, 59590 Geseke vertreten durch Herrn Hartmut Bröggelwirth - folgend **Vorhabensträgerin** genannt.

Präambel

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Errichtung eines Gästehauses am Rittergut Störmede in der Stadt Geseke. Das Gästehaus soll im Bereich zweier ehemaliger Gebäude errichtet werden, weshalb diese Gebäude bereits abgebrochen wurden. Für die geplante Zufahrt und die Anlieferung wurden Gehölze südlich der abgebrochenen Gebäude gefällt. In diesem Bereich befindet sich auch ein Graben, der im Zuge der Neubau- und Umbaumaßnahmen des Ritterguts verrohrt werden soll.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Verrohrung des Grabens ergibt sich das Erfordernis der Umsetzung einer Eingriffsregelung gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, als Eingriff zu werten sind.

Das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann, Warstein hat im November 2016 den notwendigen Kompensationsbedarf für die beanspruchte Fläche von 245 m² mit 772 ökologischen Wertpunkten berechnet.

Zur Kompensation des vorhabenspezifischen Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedarf es somit des Nachweises von 772 Biotoppunkten. Durch den Eingriff in ein temporär wasserführendes Oberflächengewässer soll der Ausgleich ebenfalls durch Gewässermaßnahmen erfolgen.

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alles Erforderliche zu tun, um den Erfolg der Kompensationsmaßnahme zu bewirken und muss auch „Nachbesserungen“ (z.B. Nachpflanzung nicht angewachsener Pflanzen) vornehmen. Der Vorhabenträger hat die Pflicht, die Flächen zu einem Zustand zu entwickeln, der der Wertigkeit der vom Vorhaben betroffenen Flächen entspricht. Daher muss er in diesem Zeitraum (der je nach angestrebtem Zielzustand von einigen Jahren bis zu mehreren Jahrzehnten betragen kann) auch die Kosten der Herstellungspflege tragen (z.B. Maßnahmen zur Aushagerung).

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die notwendige Kompensationsmaßnahme durch die Naturschutz-Stiftung realisieren und betreuen zu lassen.

In diesem Sinne schließen die Naturschutz-Stiftung und der Vorhabensträger diesen Durchführungs-Einzelvertrag.

§ 1

Beschreibung der Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

Das Flurstück: Gemarkung Geseke, Flur 14, Flurstück 926 mit einer Gesamtgröße von 13.369 m² ist auf einer Teilfläche von 250 m² zur Kompensations-/Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Auf dieser Fläche lassen sich insgesamt 850 ökologische Wertpunkte und damit ein vollständiger Ausgleich des oben beschriebenen Eingriffs realisieren.

Die Gesamtfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Geseke und ist bereits jetzt mit einer Kompensationsmaßnahme für die Erschließung des Baugebietes E 41 belegt. Die hier vorgesehene Maßnahme auf einer Teilfläche stellt rechtlich eine zusätzliche Aufwertungsmaßnahme dar. Entsprechende Genehmigungen der Eigentümerin und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest liegen vor.

§ 2

Beschreibung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

(1) Dieser Vertrag enthält zur Beschreibung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme als:

1. **Anlage 1** die mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Soest abgestimmte ökologische Eingangsbewertung des für die Kompensation-/ Ausgleichsmaßnahme vorgesehenen Grundstücks sowie die Beschreibung und ökologische Bewertung des angestrebten Zielzustandes auf der Basis eines Öko-Punktemodells,

2. **Anlage 2** eine detaillierte Aufstellung der Maßnahmenkosten, differenziert zwischen einmaligen Herrichtungskosten und Kosten für die 30-jährige Pflege zum Erhalt bzw. zum Erreichen des ökologischen Zielzustandes,

§ 3

Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme

- (1) Die Vorhabensträgerin überträgt die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme (Herstellung und Pflege) der Naturschutz-Stiftung auf der Grundlage der beigelegten Kostenkalkulation (Anlage 2) für einen Zeitraum von 30 Jahren.
 - Die Naturschutz-Stiftung verpflichtet sich, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgaben der für das Vorhaben zuständigen Genehmigungsbehörde und unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen, soweit dies erforderlich ist.
 - Sie ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Leistungen sorgfältig ausgewählter Dritter zu bedienen.
- (2) Die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist auf der Fläche bis zum 31.08.2017 abzuschließen. Diese Frist ist von der Naturschutz-Stiftung für evtl. Nacharbeiten zu beachten.
- (3) Die Naturschutzstiftung verzichtet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde darauf, die in Anspruch genommene Fläche grundbuchlich durch eine unbefristete beschränkt persönliche Dienstbarkeit als Kompensationsfläche zu sichern, da die Gesamtfläche bereits bauplanungsrechtlich als Kompensationsfläche gesichert ist .
- (4) Für den diesem Vertrag folgenden Zeitraum übernimmt die Naturschutz-Stiftung aus diesem Vertrag keinerlei Verpflichtungen und ist in der weiteren Verwendung des o. g. Grundstückes in keiner Weise aus diesem Vertrag gebunden.

§ 4

Unterhaltung

- (1) Die Naturschutz-Stiftung verpflichtet sich, die zur Sicherung der durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß der Maßnahmenbeschreibung in Anlage 1 notwendigen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen für die Dauer von 30 Jahren zu gewährleisten.
- (2) Die Unterhaltung beginnt nach der Fertigstellung und Abnahme der Herrichtungsarbeiten für das Grundstück.

§ 5

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Naturschutz-Stiftung übernimmt die Gewährleistung dafür, dass ihre Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der

Technik entspricht, geeignet ist, den erforderlichen Ausgleich bzw. Ersatz dauerhaft zu sichern und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufzuheben oder zu mindern.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre.
3. Die Naturschutz-Stiftung zeigt die Fertigstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der zuständigen Genehmigungs- bzw. Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich schriftlich an. Anschließend wird ein Abnahmetermin vereinbart, der nicht später als drei Monate nach der Anzeige stattfinden soll. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen.
4. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb von 3 Monaten von der Naturschutz-Stiftung zu beseitigen.
5. Im Anschluss an die Abnahme übernimmt die Naturschutz-Stiftung die Unterhaltungspflege für den vereinbarten Zeitraum von 30 Jahren.
6. Nach erfolgter Abnahme betätigt die Untere Landschaftsbehörde der Vorhabensträgerin die ordnungsgemäße Umsetzung der Kompensationsmaßnahme.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Naturschutz-Stiftung erhält für ihre Leistungen eine Vergütung in Höhe von

4.026,40 Euro.

zzgl. des geltenden Umsatzsteuersatzes.

- (2) Die Vergütung ist wie folgt fällig:

- 2.646,40 € zzgl. MWST innerhalb eines Monats nach Abschluss dieses Vertrages
- 1.380,00€ zzgl. MWST nach erfolgter Abnahme der Herstellungsarbeiten durch die Untere Landschaftsbehörde

- (3) Kommt die Trägerin des Vorhabens mit einer Zahlung oder Teilen davon nach dem Einzelvertrag in Verzug, so hat er vom Tage des Verzugs an Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz jährlich zu entrichten.

§ 7 Folgevertragsvereinbarung

Soweit der Kompensationsausgleich für einen längeren als den hier vereinbarten 30-jährigen Kompensationszeitraum zu erbringen ist, ist die Naturschutz-Stiftung grundsätzlich bereit, für diesen Vertrag folgende Zeiträume eine Folgevertragsvereinbarung zu dann näher zu verhandelnden Bedingungen zu schließen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

- (3) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (4) Im Falle der Auflösung der Stiftung übernimmt die Stadt Geseke die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung.

Geseke, den 19.01.2017

Geseke, den 17.01.2017


Dr. Remco van der Velden
Naturschutz-Stiftung Geseke


Peter Stephan


Hartmut Bröggelwirth
Bröggelwirth Grundstücksgemeinschaft
GBR I

**Realisierung einer
Kompensationsverpflichtung
der Fa. Bröggelwirth
Grundstücksgemeinschaft GBR I
auf der Fläche Quellgerinne f,
im Völmeder-Quellgebiet, Geseke**



Maßnahme Fläche Quellbereich f, Völmeder Quellgebiet

1. Lage

Gemarkung	Geseke
Flur	14
Flurstück	926 tlw.
Eigentümer	Stadt Geseke
Flächengröße	250 m ²

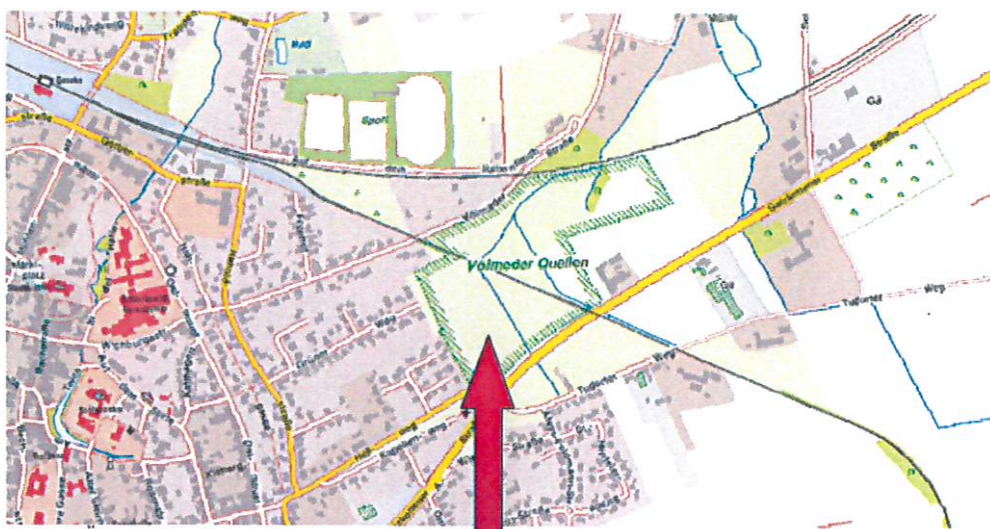


Abb. 1 Übersichtsplan



Abb. 2 Detailplan

Naturschutzstiftung Geseke

2. Schutzstatus

Naturschutz-Gebiet (Völmeder Quellgebiet, SO-069).

Die Fläche ist zusätzlich als Kompensationsfläche für das Baugebiet E 41 baurechtlich festgesetzt.

3. Zustandsbeschreibung

Das Flurstück 926 ist Teil eines Feuchtwiesen-Komplexes mit Quellaustritten des Völmeder Baches.

Die Bewirtschaftung der städtischen Fläche erfolgt gemäß der Kompensationsverpflichtung mit einer definierten Vieh-Besatzdichte von 2 GVE, einer Mahd ab dem 15. Juni, und dem Verzicht auf Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.

Diese Bewirtschaftung wird auf der geplanten Kompensationsfläche bereits seit einigen Jahren durchgeführt.

Das Ablaufgerinne des Quellbereichs f ist aktuell auf einer Strecke von ca. 40 m verrohrt. Im Unterlauf, kurz vor dem Eintritt in einen von Westen heranführenden Graben ist ein Teilbereich von ca. 10 m Länge bereits geöffnet und mit einer Sohlrampe versehen worden.

4. Planung

Ziel der Maßnahme ist die Aufnahme der vorhandenen Verrohrung auf einer Länge von ca. 40 m und die Neutrassierung des Quellgerinnes. Hierdurch wird ein organismendurchgängiges Gewässer geschaffen und der Quellbereich f an das Gewässersystem des Völmeder Baches angebunden (die Lage der Fläche ist oben unter Abb. 1 rot markiert).

Gleichzeitig werden die Wechselwirkungen zwischen Quelltopf, Quellgerinne und der umgebenden Feuchtwiese optimiert.

Hierzu soll nordwestlich der Verrohrungsstrecke eine flache Mulde als neues Quellgerinne geformt werden. Eine Verbesserung der Struktur erfolgt zusätzlich durch das Einbringen von Totholz und der Anpflanzung von 4 Erlen.

Anschließend wird die vorhandene Verrohrung aufgenommen und zusammen mit ca. 10 m³ überschüssigem Boden entsorgt.

Naturschutzstiftung Geseke

5. Kosten der Maßnahme

Die Kosten der Maßnahme sind in einer getrennten Aufstellung erfasst. Zur Erläuterung sollen hier die Eckpunkte kurz erläutert werden:

- Ein Grundstückserwerb ist nicht erforderlich, weil die Gesamtfläche bereits als Kompensationsfläche gewidmet ist.
- Eine sonst für Verträge der Naturschutz-Stiftung Geseke übliche grundbuchliche Sicherung durch die Eintragung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit kann hier entfallen, da die Fläche bereits durch einen Bebauungsplan als Kompensationsfläche öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- Die Herstellungskosten beinhalten die für die Anlage des neuen Gerinnes, der Entfernung der alten Verrohrung und die Anpflanzung notwendigen Maßnahmen.
- Für das Zustandekommen der Vereinbarung und die Betreuung der vereinbarten Baumaßnahmen muss die Naturschutz-Stiftung Geseke dem Kompensationspflichten gegenüber ihren Aufwand berechnen. Dies betrifft eine einmalige Verwaltungspauschale, sowie ein jährlicher Pflegesatz für die Bewirtschaftung der Fläche. Kalkuliert wurde eine Handmähd der Fläche im Abstand von 5 Jahren mit einem Aufwand von 4-5 Arbeitsstunden.
- Die sonst übliche Sicherung einer 30-jährigen Betreuung durch die Naturschutz-Stiftung Geseke wurde in diesem Fall wegen des geringen Umfangs der Maßnahme und der schon bestehenden Betreuung für die vorhandene Kompensationsfläche kalkulatorisch nicht erfasst.

6. Bilanzierung

Die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme erfolgt nach der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen entwickelten Verfahren: „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (NBE) 9/2008 in der Folge kurz LANUV-Verfahren genannt.

Durch die Untersuchungen des Verfassers aus den Jahren 2013 bis 2014 im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für das NSG Völmeder Quellen (VERBUND 2014) sind umfangreiche Daten vorhanden.

Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung sind zu ermitteln:

Die Biotopwerte der Nutzungs-/Biotoptypen des Plangebiets / Vorhabens vor Ausführung der Kompensationsmaßnahmen und der sogenannte Prognosewert, also der nach 30 Jahren der Maßnahmenumsetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Biotopwert.

Durch vergleichende Gesamtbetrachtung der ermittelten Wertfaktoren „vorher“ und „nachher“ wird die Biotopwert-Differenz ermittelt:

Gesamt-Biotopwert nachher – Gesamt-Biotopwert vorher = Biotopwert-Differenz

Naturschutzstiftung Geseke

Für die Berechnung der Bilanzwerte wurden folgende Annahmen berücksichtigt:

Teilfläche 1 (Bestand): Die Basis ist eine extensiv genutzte Feuchtweide in mittlerer bis schlechter Ausprägung. Dies bedeutet 5 ökologische Wertpunkte.

Teilfläche 1 (Prognose): Wegen der durch die Öffnung des Gerinnes verbesserten guten standörtlichen Voraussetzungen und der sicher gestellten konsequent-extensiven Pflege wird für die Umgebungsfläche des Gerinnes der Prognosewert 6 angesetzt.

Teilfläche 1a (Prognose): Der eigentliche Gerinnebereich erhält ebenfalls den Prognosewert 6. Dieser Wert wird gem. Anwendung des LANUV-Verfahren wegen der Aufhebung der Verrohrung mit dem Faktor 2 multipliziert (sog. Anreizkomponente).

Die Gesamtbilanz beträgt daher gemäß nachfolgender Liste
850 ökologische Wertpunkte.

Bilanz der Ersatzmaßnahmen Gemarkung Geseke, Flur 14, Flurstück 926 (tlw.) Quellgerinne f in Feuchtwiese Völmeder Quellen

Eingriffsbilanzierung gem. LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Nr. lt Übersichts- plan	Kataster-fläche	Code (lt. Biotop- typenwert- liste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (qm)	Grundwert A (lt. Biotop- typenwert- liste)	Korrekt- ur- faktor	Ges- amt- wert	Einzel- flächen- wert
1	Flur 14, Flurstück 926 (tlw.)	EC,veg1	Artenreiche Feuchtwiese, mittel bis schlecht ausgeprägt. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf jegliche Düngung, Beschränkung der Viehanzahl.	250,00	5		5	1250
Gesamtflächenwert A				250,00				1250,00

B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der Ersatzmaßnahme

1	Flur 14, Flurstück 926 (tlw.)	EC,veg2	Artenreiche Feuchtwiese, gut ausgeprägt. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf jegliche Düngung, Beschränkung der Viehanzahl.	150,00	6		6	900
1a	Flur 14, Flurstück 926 (tlw.)	EC,veg2	Artenreiche Feuchtwiese, gut ausgeprägt. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf jegliche Düngung, Beschränkung der Viehanzahl.	100,00	6	2	12	1200
Gesamtflächenwert B				250,00				2.100

C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A) **850**

Naturschutzstiftung Geseke

7. Art der dauerhaften Pflege

Eine Beweidung durch Schafe in Koppelhaltung soll auf der Gesamtfläche weitergeführt werden. Der südöstliche Teil soll während der Vegetationsperiode durch einen mobilen Zaun von der beweideten Fläche abgetrennt werden und als Mähwiese genutzt werden. Im Winterhalbjahr wird die gesamte Fläche beweidet und damit eine starke Verbuschung und Verbrachung des Quellgerinnes verhindert. Zusätzlich soll die Fläche im Abstand von 5 Jahren von Hand ausgemäht werden.

Bearbeiter:

**Manfred Raker
Naturschutzstiftung Geseke
Januar 2017**

**Bilanz der Ersatzmaßnahmen Gemarkung Geseke,
Flur 14, Flurstück 926 (tlw.)**

Stand: 16.01.2017

Quellgerinne f in Feuchtwiese Völmeder Quellen

Eingriffsbilanzierung gem. LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

Nr. lt Übersichts- plan	Kataster- fläche	Code (lt. Biotop- typenwert- liste)	Biototyp (lt. Biototypenwertliste)	Fläche (qm)	Grundwer t A (lt. Biotop- typenwert- liste)	Korrek tur- faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächenw ert
1	Flur 14, Flurstück 926 (tlw.)	EC,veg1	Artenreiche Feuchtwiese, mittel bis schlecht ausgeprägt. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf jegliche Düngung, Beschränkung der Viehanzahl.	250,00	5		5	1250
Gesamtflächenwert A				250,00				1250,00

B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der Ersatzmaßnahme

1	Flur 14, Flurstück 926 (tlw.)	EC,veg2	Artenreiche Feuchtwiese, gut ausgeprägt. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf jegliche Düngung, Beschränkung der Viehanzahl.	150,00	6		6	900
2	Flur 14, Flurstück 926 (tlw.)	EC,veg2	Artenreiche Feuchtwiese, gut ausgeprägt. Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf jegliche Düngung, Beschränkung der Viehanzahl.	100,00	6	2	12	1200
Gesamtflächenwert B				250,00				2.100
C. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)								850

Fläche Quellgerinne f, NSG Völmeder Quellen Stand 16.01.17

Entwicklungsziel:	Aufnahme der Verrohrung eines Quellgrabens auf einer Länge von ca. 40 m, Neutrassierung des Gerinnes , punktuelle Anpflanzung, Erstellung einer Zaunanlage, langfristige Betreuung und Pflege der Anlage
-------------------	--

Pos.	Menge	Einheit	Beschreibung	EP	Faktor auf 30 Jahre	Kosten
A. Grundstückskosten						
1	250	m2	Grunderwerb		1,00	entfällt
2	1	psch.	Vermessungskosten		1,00	entfällt
3	1	psch.	Notarkosten, Eintrag beschränkt persönliche Dienstbarkeit		1,00	entfällt
Zwischensumme Grundstückskosten						0,00 €
B. Herstellungskosten						
4	8 Std.		Hydraulikbagger, 10-20 to einschl. An- und Abtransport, Bedienung, Kraftstoff	110,00 €	1	880,00 €
5	10 m3		Bodenaushub entsorgen	30,00 €	1	300,00 €
6	40 m		Betonrohr, DN 400 entsorgen	5,00 €	1	200,00 €
8	4 St.		Erlen-Heister 150-175 cm liefern, pflanzen, Wildverbiß herstellen	55,00 €	1	220,00 €
Zwischensumme Herstellungskosten						1.600,00 €
C. Kosten für Planung und Bauleitung						
9	1 psch.		Kosten für Planung und Bauleitung durch das Ing.-Büro Vollmer	806,40 €	1	806,40 €
10	1 psch.		Kosten für die Verwaltung, Vertragsvorbereitung, Beschlussvorlagen, Korrespondenz, Abstimmung mit Landschaftsbehörden	600,00 €	1	240,00 €
Zwischensumme Planungs- und Bauleitungskosten						1.046,40 €
D. Kosten für Dauerpflege und Betreuung						
13	1 psch.		Kosten für die naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Kompensationsfläche. Handmähd im Abständen von 5 Jahren mit Gehölzpflege.	35,00 €	30	1.050,00 €
14	1 psch.		Verwaltungskosten der Naturschutz-Stiftung			330,00 €
Zwischensumme Pflege/ Betreuung						1.380,00 €
Gesamtkosten						4.026,40 €